

Meldungen Teil 2 – Besonderheiten

Fachinformation für
Firmenkunden 2026

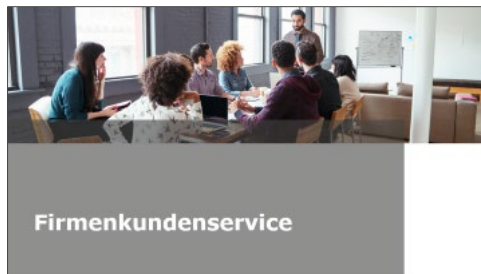
Stand 04/2026

Agenda



Agenda

(mit Abschnittzoom)



Jasmin Deter

20 Jahre, Werkstudentin, familienversichert

- 20 Jahre,
- arbeitet neben Studium,
- RV-Pflicht ist als Werkstudentin,
- Familienversicherung in gesetzlicher Krankenversicherung.



Josip Horvat

47 Jahre, Saisonarbeitnehmer

- 47 Jahre,
- kroatischer Staatsbürger
- verheiratet,
- Erntehelfer saisonal in Deutschland.



Nico Berg

33 Jahre, Restaurantleiter, versicherungspflichtig

- 33 Jahre,
- Restaurantleiter,
- Arbeitgeber leistet Aufgrund Arbeitsunfähigkeit im März 2025 Entgeltfortzahlung, die zu erstatten ist.



Peter Herbst

geboren am 15.8.1959, Altersvollrentner

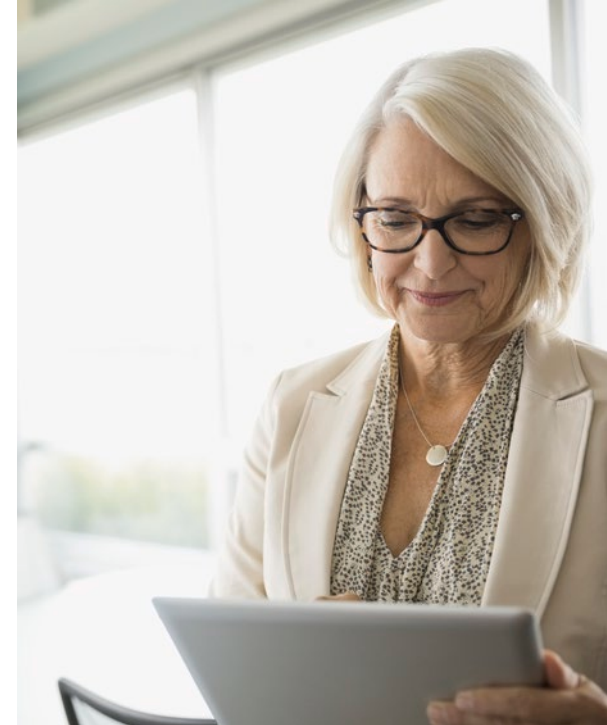
- Er bezieht eine Rente als besonders langjähriger Versicherter seit dem 1.9.2022.



Emma Wille

67 Jahre, Altersrentnerin mit Betriebsrente

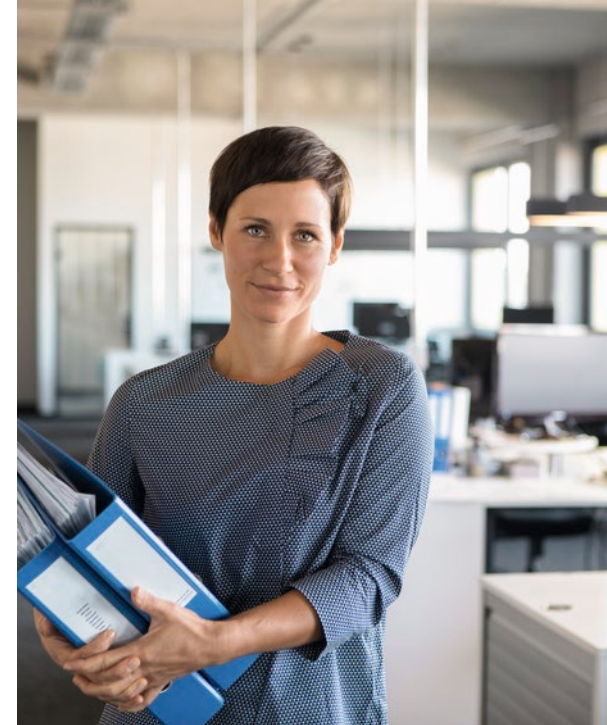
- 67 Jahre,
- Altersrente seit 1. Mai 2025,
- Arbeitgeber zahlt zusätzlich Versorgungsbezüge, die zu melden sind.



Tina Ritter

39 Jahre, Kauffrau, versicherungspflichtig

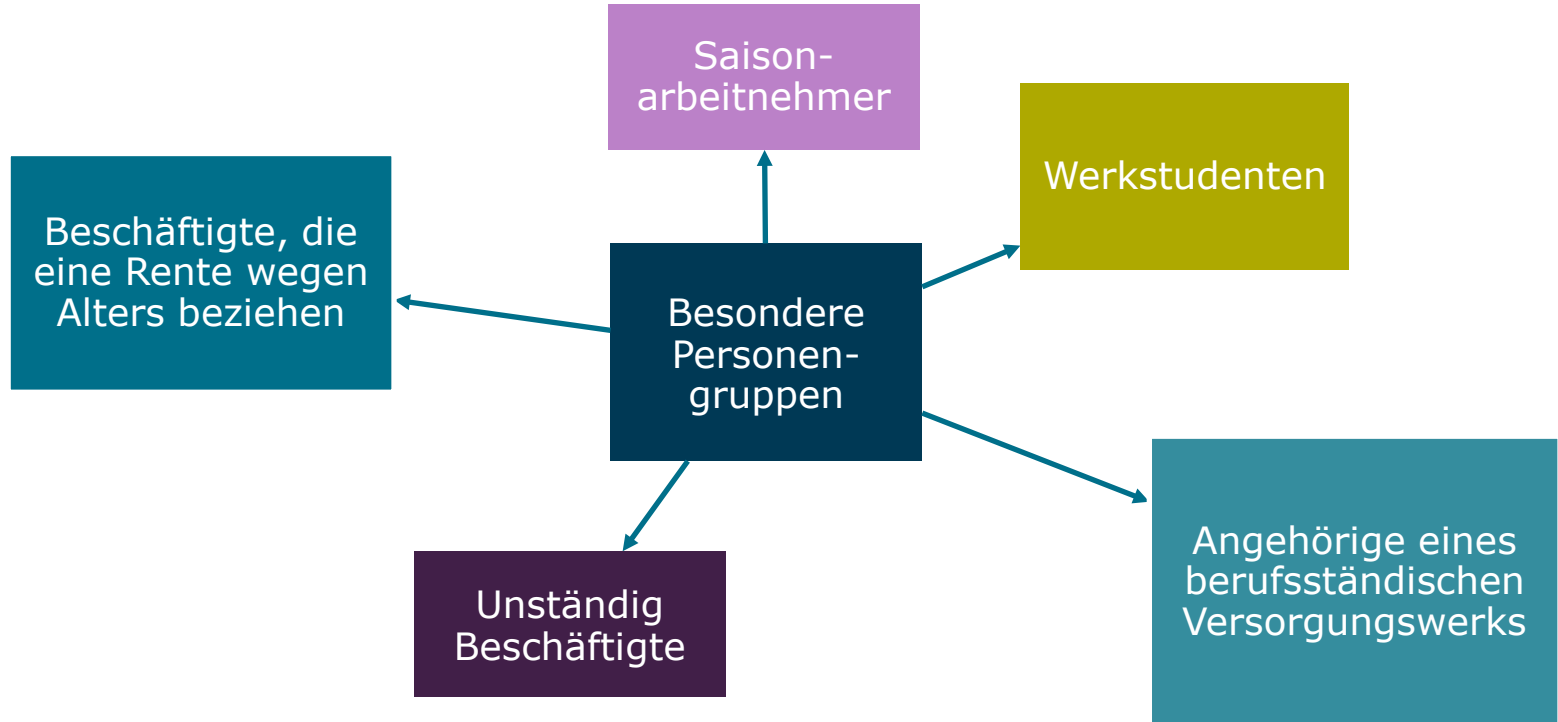
- 39 Jahre,
- beschäftigt in Versandabteilung eines kleinen Verlages
- Sozialversicherungspflicht,
- Aufgrund mehrerer Arbeitsunfähigkeiten in 2025 ist Entgeltfortzahlungsanspruch zu klären.





Besondere Personengruppen

Besondere Personengruppen



Besondere Personengruppen

Werkstudenten

- Studierende sind in abhängigen Beschäftigungen grundsätzlich KV-, PV-, RV- und ALV-pflichtig.
- Sofern sie Voraussetzungen eines „ordentlich Studierenden“ erfüllen, gilt das sog. Werkstudentenprivileg (Personengruppe **106**).
- Solange sich die Beschäftigung dem Studium unterordnet, sind Studierende in diesem Beschäftigungsverhältnis KV-, PV- und ALV-frei.

Besondere Personengruppen

Werkstudenten

Bedingungen

- Einschreibung (Immatrikulation) an Hochschule.
- Zeit und Arbeitskraft werden überwiegend durch Studium in Anspruch genommen:
 - Beschäftigung an nicht mehr als 20 Stunden/Woche oder
 - 20-Wochenstunden-Grenze nur deshalb überschritten, weil Beschäftigung auch an Wochenenden bzw. in Abend-/Nachtstunden bzw. ausschließlich in Semesterferien ausgeübt wird und befristet ist (zusammen mit anderen Beschäftigungen nicht mehr als 26 Wochen bzw. 182 Kalendertage innerhalb eines Zeitjahres).

Besondere Personengruppen

Werkstudenten

- Studentin Jasmin Deter übt seit 1.4.2026 beim Arbeitgeber Adler eine unbefristete Beschäftigung im Umfang von 16 Stunden in der Woche für ein Entgelt von 1.000 EUR im Monat aus.
- Am 1.9.2026 nimmt sie beim Arbeitgeber Briese eine (weitere) unbefristete Beschäftigung im Umfang von 8 Stunden in der Woche für ein Arbeitsentgelt von 603 EUR im Monat auf.



Besondere Personengruppen

Werkstudenten

Zum 1.9.2026 sind für Jasmin Deter folgende Meldungen abzugeben:

Arbeitgeber Adler

Grund der Abgabe	32
ZEITRAUM-BEGINN	01042026
ZEITRAUM-ENDE	31082026
BGS	0100
PGS	106

Grund der Abgabe	12
ZEITRAUM-BEGINN	01092026
BGS	1111
PGS	101

Arbeitgeber Briese

Grund der Abgabe	10
ZEITRAUM-BEGINN	01092026
BGS	6100
PGS	109



Besondere Personengruppen

Unständig Beschäftigte

- Beschäftigungen, die auf weniger als eine Woche entweder der Natur der Sache nach befristet zu sein pflegen oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet sind.
- Meldungen für berufsmäßig unständig Beschäftigte sind je Beschäftigungszeitraum oder – wenn der Zeitraum der Unterbrechung zwischen den einzelnen unständigen Beschäftigungen nicht mehr als drei Wochen (21 Kalendertage) beträgt – als zusammengefasste Meldung abzugeben.
- Für nicht berufsmäßig unständig Beschäftigte ist immer der konkrete Beschäftigungszeitraum zu melden.

Besondere Personengruppen

Unständig Beschäftigte

Berufsmäßig unständig Beschäftigte (Personengruppe **118**):

- Versicherungspflicht in der KV, PV und RV;
- Versicherungsfreiheit in der ALV;
- unabhängig vom Beschäftigungszeitraum gilt immer die monatliche BBG;
- in der KV/PV besteht die Mitgliedschaft für Zeiträume, in denen keine Beschäftigung ausgeübt wird, für maximal drei Wochen fort.

Nicht berufsmäßig unständig Beschäftigte (Personengruppe **117**):

- Versicherungspflicht in der KV, PV, RV und ALV;
- unabhängig vom Beschäftigungszeitraum gilt in der RV immer die monatliche BBG; in der KV, PV und ALV ist je nach Beschäftigungszeitraum eine anteilige BBG zu beachten;
- in der KV/PV besteht die Mitgliedschaft für Zeiträume, in denen keine Beschäftigung ausgeübt wird, nicht fort.

Besondere Personengruppen

Unständig Beschäftigte

Carlo Ruis ist beim Synchronstudio Babelsberg

- vom 6.5. bis 9.5.2026 (Arbeitsentgelt = 700 EUR) und
 - vom 21.5. bis 25.5.2026 (Arbeitsentgelt = 1.400 EUR)
- berufsmäßig unständig beschäftigt.



Besondere Personengruppen

Unständig Beschäftigte

Gesamtmeldung

Für Carlo Ruis ist vom Synchronstudio Babelsberg folgende Meldung abzugeben:

Grund der Abgabe	40
ZEITRAUM-BEGINN	06052026
ZEITRAUM-ENDE	25052026
ENTGELT	002100
BGS	3101
PGS	118

Die Zeiträume getrennt zu melden, ist seit dem 1.1.2026 nicht mehr zulässig.



Besondere Personengruppen

Saisonarbeitnehmer

Feststellung zum Personenkreis

Legaldefinition im § 188 Abs. 4 Satz 6 SGB V: Saisonarbeitnehmer ist, wer vorübergehend für eine versicherungspflichtige, auf bis zu acht Monate befristete Beschäftigung nach Deutschland gekommen ist, um einen

- jahreszeitlich bedingten,
- jährlich wiederkehrenden,
- erhöhten

Arbeitskräftebedarf des Arbeitgebers abzudecken.

Hinweis | AG ist **nicht** verpflichtet festzustellen bzw. zu prognostizieren, ob der AN allein für Beschäftigung nach Deutschland gekommen ist und unmittelbar nach dieser Beschäftigung wieder ins Heimatland zurückkehrt oder nach der Beschäftigung in Deutschland verbleibt.

Besondere Personengruppen

Saisonarbeitnehmer

Umfang der Meldepflichten

Die Angabe zum Kennzeichen „Saisonarbeitnehmer“

- ist nur in Anmeldungen aufgrund Beschäftigungsbeginn bzw. gleichzeitiger An- und Abmeldung (Abgabegründe **10** bzw. **40**) erforderlich,
- hat nur bei gesetzlich Krankenversicherten zu erfolgen,
- ist nicht erforderlich bei geringfügig Beschäftigten sowie bei Beschäftigten, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind (Personengruppen 109, 110, 190).

Besondere Personengruppen

Saisonarbeitnehmer

- Josip Horvat kommt jedes Jahr in der Spargelzeit nach Deutschland, um bei einer brandenburgischen Agrargenossenschaft als Erntehelfer tätig zu werden, so auch wieder vom 20.3. bis zum 30.6.2026.
- Seinen Hauptwohnsitz hat Josip Horvat in Kroatien.



Besondere Personengruppen

Saisonarbeitnehmer

Der Arbeitgeber hat für Josip Horvat folgende Meldungen abzugeben:

Anmeldung

Grund der Abgabe	10
ZEITRAUM-BEGINN	20032026
ZEITRAUM-ENDE	00000000
Kennzeichen Saisonarbeitnehmer	J

Abmeldung

Grund der Abgabe	30
ZEITRAUM-BEGINN	20032026
ZEITRAUM-ENDE	30062026
Kennzeichen Saisonarbeitnehmer	–



Besondere Personengruppen

Beschäftigte, die eine Rente wegen Alters beziehen

Beschäftigungsverhältnisse seit 1.1.2017

Teilrente:

Vor Erreichen der Regelaltersgrenze

- KV-, PV-, RV- und ALV-Pflicht
- PGS **101**
- BGS 1111

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze

- KV-, PV- und RV-Pflicht
- ALV-Freiheit
- PGS **101**
- BGS 1121

Altersvollrente:

■ **Vor** Erreichen der Regelaltersgrenze

- KV-, PV-, RV- und ALV-Pflicht
- PGS **120**
- BGS 3111

■ **Nach** Erreichen der Regelaltersgrenze

- KV- und PV-Pflicht,
- RV- und ALV-Freiheit,
- PGS **119**
- BGS 3321
- Verzicht auf RV-Freiheit möglich, dann
 - PGS **120**
 - BGS 3121

Besondere Personengruppen

Beschäftigte, die eine Rente wegen Alters beziehen

- Peter Herbst, geb. 15.8.1960, Altersvollrentenbezieher für besonders langjährig Versicherte seit 1.9.2023, Mitglied der TK
- Am 15.1.2026 nimmt er eine Beschäftigung bei der GALABAU Hamburg mit einem monatlichen Gehalt von 2.100 EUR auf.
- Im Oktober 2026 erreicht er die für ihn geltende Regelaltersgrenze.



Besondere Personengruppen

Beschäftigte, die eine Rente wegen Alters beziehen

Zum 15.1.2026 ist für Peter Herbst folgende Meldung vom Arbeitgeber GALABAU Hamburg abzugeben:

Grund der Abgabe	10
ZEITRAUM-BEGINN	15012026
BGS	3111
PGS	120



Besondere Personengruppen

Beschäftigte, die eine Rente wegen Alters beziehen

Aufgrund des Erreichens der Regelaltersgrenze im Oktober 2026 sind für Peter Herbst folgende Meldungen vom Arbeitgeber GALABAU Hamburg abzugeben:

Grund der Abgabe	32
ZEITRAUM-BEGINN	15012026
ZEITRAUM-ENDE	31102026
BGS	3111
PGS	120
Grund der Abgabe	12
ZEITRAUM-BEGINN	01112026
BGS	3321
PGS	119



Besondere Personengruppen

Angehörige eines berufsständischen Versorgungswerkes

Erstattung einer zusätzlichen Meldung an Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen für Beschäftigte die

- von Versicherungspflicht in gesetzlicher RV befreit sind und
- Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerkes sind.



Erstattung von monatlichen Meldungen zur Beitragserhebung an Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Angabe von:

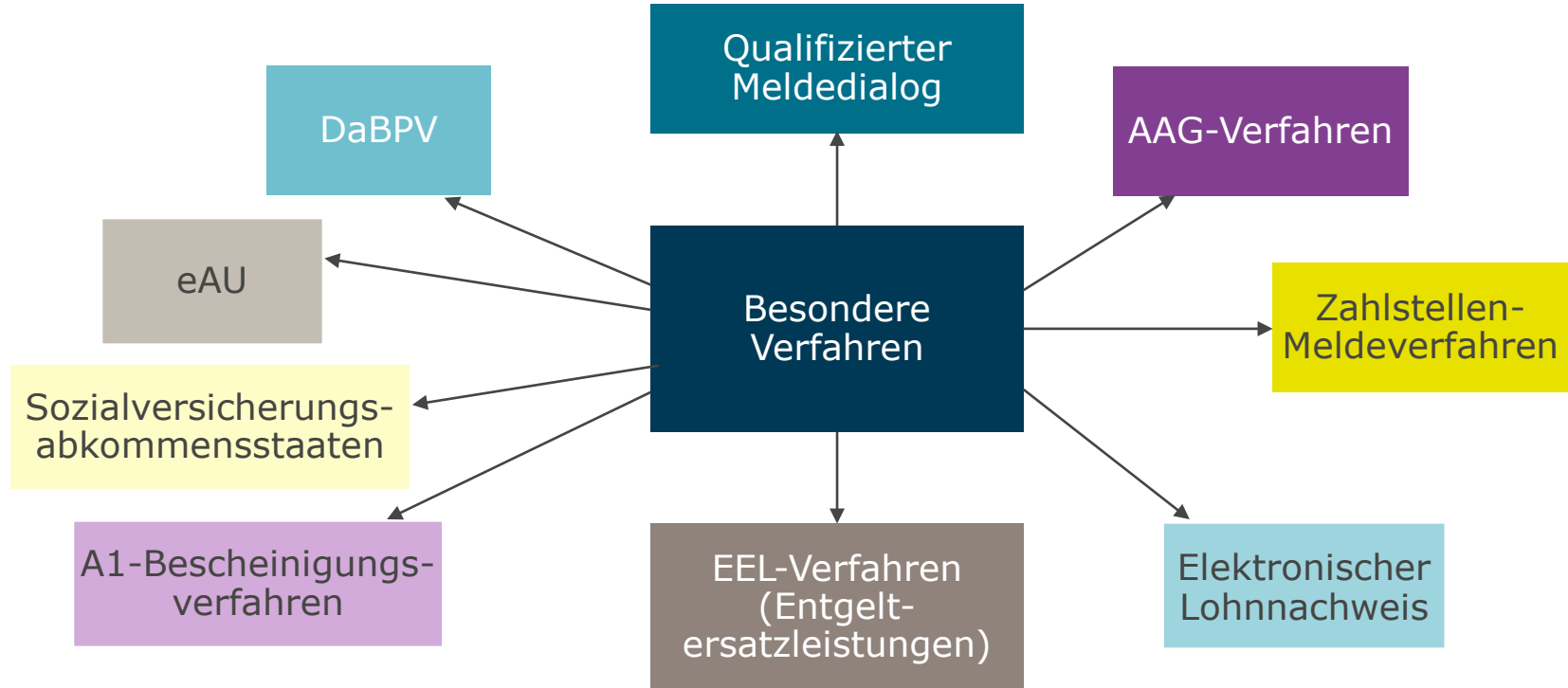
- erzielttem Arbeitsentgelt,
- Zeitraum,
- Betriebsnummer des Arbeitgebers.



2.

**Besondere
Verfahren**

Besondere Verfahren



Besondere Verfahren

Qualifizierter Meldedialog

Qualifizierter Meldedialog

GKV-Monatsmeldungen, mit denen Arbeitgeber notwendige Informationen für Überprüfungen durch Krankenkassen übermitteln



Krankenkassenmeldungen, mit denen Krankenkassen zunächst Anforderung der GKV-Monatsmeldungen und später fachliche Prüfergebnisse an Arbeitgeber melden

Besondere Verfahren

Qualifizierter Meldedialog

GKV-Monatsmeldung

- Anforderung erfolgt, sofern Krankenkasse nach Prüfung der von den beteiligten Arbeitgebern übermittelten Entgeltmeldungen feststellt, dass BBG-KV überschritten worden ist.
Das ist im Regelfall immer nach Abgabe der Jahresmeldungen.

Inhalte der GKV-Monatsmeldung

- Monatlich laufend und einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, von dem Beiträge zur KV, PV, RV und/oder ALV erhoben wurden,
- Angaben über die maßgeblichen Sozialversicherungstage und die Beitragsgruppen.

Meldefrist

- Mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung.

Besondere Verfahren

Qualifizierter Meldedialog

Krankenkassenmeldung

- Dient sowohl zur Anforderung der GKV-Monatsmeldung bei BBG-Überschreitung als auch zur späteren Mitteilung des Prüfergebnisses.
- Mitteilungen zu Prüfergebnissen der Krankenkasse erfolgen monatlich für den Zeitraum, in dem Mehrfachbeschäftigung bestanden hat oder Einmalzahlung zu beurteilen ist.
- Sofern BBG überschritten wurde, erhalten beteiligte Arbeitgeber zusätzlich das monatliche Gesamtentgelt je SV-Zweig für jeden einzelnen Abrechnungszeitraum.
- Einzugsstelle hat Verfahren innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen aller erforderlichen Meldungen abzuschließen.

Besondere Verfahren

Qualifizierter Meldedialog

- Maria Probst ist seit Jahren bei der Campus GmbH beschäftigt, monatliches Arbeitsentgelt: 4.000 EUR.
- Ab 1.7.2026 weitere Beschäftigung bei Telda KG (2.000 EUR/Monat).

- Mehrfachbeschäftigung vom
1.7.2026 bis 31.12.2026

- Gesamtentgelt
(6 x 4.000 EUR + 6 x 2.000 EUR)

36.000 EUR

- Anteilige BBG-KV
(6 x 5.812,50 EUR)

34.875 EUR

BBG-KV wurde überschritten, es ist ein Prüfverfahren nach § 26 Abs. 4 SGB IV einzuleiten.



Besondere Verfahren

Qualifizierter Meldedialog

Schritt 1

Sowohl die Campus GmbH als auch die Telda KG erhalten die digitale Aufforderung zur Abgabe der GKV-Monatsmeldungen.

Campus GmbH

Abgabegrund	Name	Inhalt	Es wird gemeldet
(DSKK) 01	ZRBG	Zeitraum Beginn	01012026
	ZREN	Zeitraum Ende	31122026

Telda KG

Abgabegrund	Name	Inhalt	Es wird gemeldet
(DSKK) 01	ZRBG	Zeitraum Beginn	01072026
	ZREN	Zeitraum Ende	31122026

Besondere Verfahren

Qualifizierter Meldedialog

Schritt 2

Die Campus GmbH übermittelt GKV-Monatsmeldungen für die Monate Januar bis Dezember 2026, die Telda KG für Juli bis Dezember 2026.

Exemplarisch Monat Juli 2026 – Arbeitgeber Campus GmbH:

Abgabegrund	Name	Inhalt	Es wird gemeldet
(DSME) 58	SVTG	SV-Tage	30
	ZRBG	Zeitraum Beginn	01072026
	ZREN	Zeitraum Ende	31072026
	BYGR	Beitragsgruppe	1111
	LFDKV	Laufendes Entgelt KV	004000
	LFDRV	Laufendes Entgelt RV	004000
	LFDAV	Laufendes Entgelt ALV	004000

Besondere Verfahren

Qualifizierter Meldedialog

Schritt 3

Beide Arbeitgeber erhalten von der Krankenkasse jeweils eine Rückmeldung mit einem DBBG für jeden Kalendermonat der Mehrfachbeschäftigung.

Exemplarisch Monat Juli 2026 – Arbeitgeber Campus GmbH:

Abgabegrund	Name	Inhalt	Es wird gemeldet
(DSKK) 02	GAEGKV	Laufendes Gesamtentgelt KV	006000
	GAEGRV	Laufendes Gesamtentgelt RV	000000
	GAEGALV	Laufendes Gesamtentgelt ALV	000000
	ZRBG	Zeitraum Beginn	01072026
	ZREN	Zeitraum Ende	31072026
	SVTG	SV-Tage	30

Besondere Verfahren

Qualifizierter Meldedialog

Ausnahmen vom Verfahren

- Grundsätzlich nur für in mindestens einem SV-Zweig versicherungspflichtige Mehrfachbeschäftigte durchzuführen (z. B. auch für freiwillig Krankenversicherte).
- Versicherungsfreie kurzfristig Beschäftigte (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) werden daher nicht berücksichtigt.
- Arbeitnehmer, die Mitglied der landwirtschaftlichen Krankenkasse sind, eine nicht berufsmäßig unständige Beschäftigung ausüben oder geringfügig entlohnte Beschäftigte (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) sind ebenfalls ausgenommen.

Besondere Verfahren

AAG-Verfahren

Ausgleichskassen
(Krankenkasse/
Minijob-Zentrale)

Erstattung
nach AAG an
Arbeitgeber

im U1-Verfahren

- zw. 40 und 80 % des im Krankheitsfall fortgezählten Arbeitsentgelts sowie darauf entfallende Arbeitgeberbeitragsanteile,
- gilt nur für Betriebe mit bis zu 30 anrechenbaren Arbeitnehmern.

im U2-Verfahren

- bei Beschäftigungsverboten gezahlter Mutterschutzlohn* sowie darauf entfallende Arbeitgeberbeitragsanteile bzw.
- Zuschuss zum Mutterschaftsgeld*,
- unabhängig von Anzahl beschäftigter Arbeitnehmer.

* seit Juni 2025 auch bei Fehlgeburten

Besondere Verfahren

AAG-Verfahren

Zur Finanzierung der Leistungen und erforderlichen Verwaltungskosten führen die beteiligten Arbeitgeber Umlagen an die Krankenkassen ab.

U1-Verfahren TK (1.1.2026)	
Erstattung zu 70 % (Standard)	2,10 %
Erstattung zu 80 % (erhöht, auf Wunsch)	3,20 %
Erstattung zu 50 % (ermäßigt, auf Wunsch)	1,30 %
U2-Verfahren TK (1.1.2026)	
Erstattung zu 100 %	0,44 %

Besondere Verfahren

AAG-Verfahren

Elektronische Erstattungsanträge

Übermittlung ausschließlich aus systemgeprüften Programmen oder mittels elektronisch gestützter systemgeprüfter Ausfüllhilfe an zuständige Ausgleichskasse

- Identifizierungsmerkmal: Versicherungsnummer und Betriebsnummer des Arbeitgebers
- Besonderer Abgabegrund je Erstattungsverfahren

Fachliche Inhalte: Übermittlung mit Datensatz Erstattungen der Arbeitgeberaufwendungen (DSER) und dazugehörigem Datenbaustein

- Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen Arbeitsunfähigkeit (DBAU)
- Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen Beschäftigungsverbot (DBBT)
- Erstattung des Arbeitgeberzuschusses Mutterschaft (DBZU)

Besondere Verfahren

AAG-Verfahren

- Ausgleichskassen geben Arbeitgebern elektronische Rückmeldung, ob Antrag vollständig, teilweise oder nicht entsprochen wird.
- Übermittlung fachlicher Inhalte zwischen Ausgleichskassen und Arbeitgebern erfolgt mit dem Datensatz Rückmeldung AAG (DSRA) und dazugehörigem Datenbaustein Rückmeldung AAG.
- Es gibt 32 verschiedene Abweichungsgründe.

Besondere Verfahren

AAG-Verfahren

- Nico Berg war vom 4.3. bis 11.3.2026 arbeitsunfähig.
- Sein Arbeitgeber leistet für diesen Zeitraum Entgeltfortzahlung in Höhe von 750 EUR.

Erstattungsantrag des Arbeitgebers:

Beginn des Erstattungszeitraums	04032026
Ende des Erstattungszeitraums	11032026
Fortgezahltes Bruttoarbeitsentgelt	000075000
Fortgezahlte Arbeitgeberanteile	000015600
Prozentsatz der Erstattung	08000
Erstattungsbetrag*	000060000

* 750,00 EUR x 80 % = 600,00 EUR



Besondere Verfahren

AAG-Verfahren

Rückmeldung

Ein Sachbearbeiter der TK stellt fest, dass der Arbeitgeber nicht den Erstattungssatz von 80 % (wie im letzten Beispiel angenommen) gewählt hat, der Standard sind 70 %.

Beginn des beantragten Erstattungszeitraums	04032026
Ende des beantragten Erstattungszeitraums	11032026
Beantragter Erstattungsbetrag	000060000
Festgestellter Erstattungsbetrag	000052500
Grund der Abweichung	01

Besondere Verfahren

Zahlstellen-Meldeverfahren

- Ist ein Meldeverfahren zwischen gesetzlichen Krankenkassen und Zahlstellen von Versorgungsbezügen
- Stellt sicher, dass die KV- und PV-Beiträge aus Versorgungsbezügen korrekt und vollständig erhoben werden
- Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren für alle Zahlstellen verpflichtend

Besondere Verfahren

Zahlstellen-Meldeverfahren

Meldungen der Zahlstellen

Zahlstellen haben nach § 202 SGB V die zuständige Krankenkasse des Versorgungsempfängers von sich aus zu ermitteln und ihr zu den Versorgungsbezügen unverzüglich zu melden:

- Beginn,
 - Höhe,
 - Veränderungen und
 - Ende.
-
- Übermittlung der fachlichen Inhalte zwischen den Zahlstellen und den Krankenkassen erfolgt mit Datensatz Datenaustausch Zahlstellen/Krankenkassen (DSVZ) mit dazugehörigem Datenbaustein Meldung der Zahlstelle an die Krankenkasse (DBZK).
 - Zusätzlich Meldung von Zahlstellen, ob Versorgungsbezug aufgrund betrieblicher Altersversorgung gewährt wird.

Besondere Verfahren

Zahlstellen-Meldeverfahren

Meldungen der Krankenkassen

Krankenkassen sind nach § 202 SGB V verpflichtet, der Zahlstelle unverzüglich

- die „Beitragspflicht“ des Versorgungsempfängers und
- deren Umfang (VB-max)

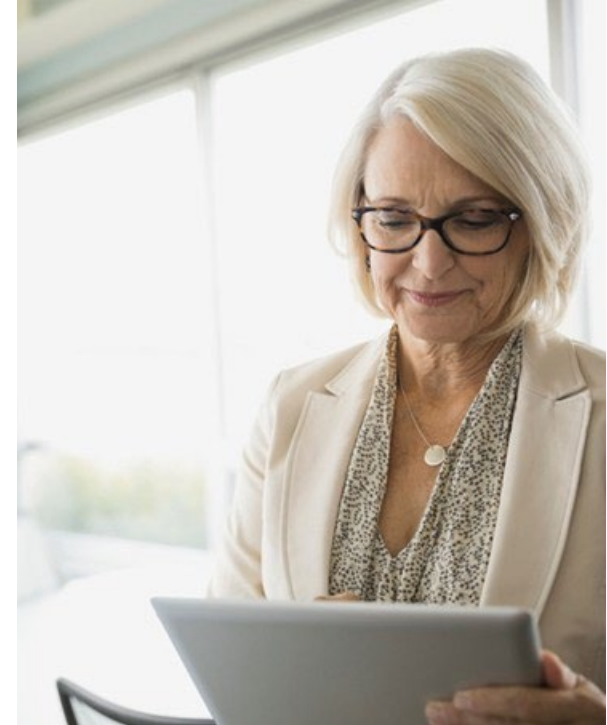
mitzuteilen.

- Übermittlung fachlicher Inhalte zwischen Krankenkassen und Zahlstellen erfolgt mit Datensatz Datenaustausch Zahlstellen/Krankenkassen (DSVZ) und dazugehörigem Datenbaustein Meldung der Krankenkasse an Zahlstelle (DBKZ).
- Krankenkassen teilen im Falle des Mehrfachbezuges Zahlstellen mit, ob und in welcher Höhe der Freibetrag nach § 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V anzuwenden ist.

Besondere Verfahren

Zahlstellen-Meldeverfahren

- Emma Wille, pflichtversicherte Rentnerin, Mitglied der TK.
- Neben gesetzlicher Rente (monatlich 3.000 EUR) seit 1.5.2026 Versorgungsbezug (VB) im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung von der Zahlstelle VBL in Höhe von 2.000 EUR.



Besondere Verfahren

Zahlstellen-Meldeverfahren

Zum 1.5.2026 sind folgende Meldungen zu übermitteln:

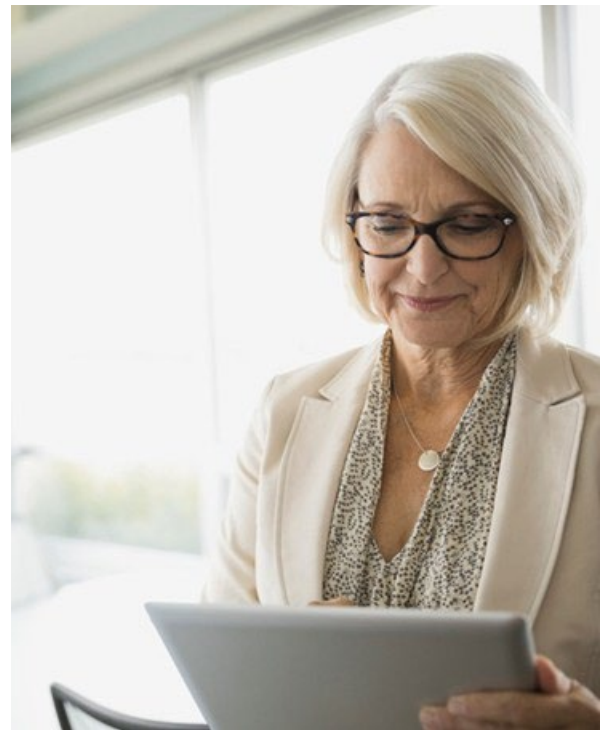
Meldung der VBL

Grund der Meldung	1
Beginn	01052026
Höhe des laufenden VB	0200000
Art Versorgungsbezug	5

Rückmeldung der TK

Grund der Meldung	1
KZ zur Beitragspflicht	2
Beginn	01052026
VB-MAX*	0281250
Kennzeichen Mehrfachbezug	1

* Differenz BBG-KV (5.812,50 EUR) und Rente (3.000 EUR) = 2.812,50 EUR



Besondere Verfahren

Zahlstellen-Meldeverfahren

- Gerd Schulz, pflichtversicherter Rentner, Mitglied der TK.
- Neben gesetzlicher Rente (monatlich 2.500 EUR) erhält er seit 1.8.2026 Versorgungsbezüge (VB)
 - von Zahlstelle A in Höhe von 625,80 EUR und
 - von Zahlstelle B in Höhe von 774,20 EUR.
- Beide Versorgungsbezüge resultieren aus betrieblicher Altersversorgung.



Besondere Verfahren

Zahlstellen-Meldeverfahren

Zum 1.8.2026 sind folgende Meldungen zu übermitteln:

Meldung Zahlstelle A

Grund der Meldung	1
Beginn	01082026
Höhe des laufenden VB	00062580
Art Versorgungsbezug	5

Meldung Zahlstelle B

Grund der Meldung	1
Beginn	01082026
Höhe des laufenden VB	00077420
Art Versorgungsbezug	5



Besondere Verfahren

Zahlstellen-Meldeverfahren

Zum 1.8.2026 sind folgende Meldungen zu übermitteln:

Rückmeldung TK an Zahlstelle A

Grund der Meldung	1
KZ zur Beitragspflicht	2
Beginn	01082026
VB-MAX	0000000
KZ Mehrfachbezug	2
KZ Freibetrag	2

Rückmeldung TK an Zahlstelle B

Grund der Meldung	1
KZ zur Beitragspflicht	2
Beginn	01082026
VB-MAX	0000000
KZ Mehrfachbezug	2
KZ Freibetrag	1



Besondere Verfahren

EEL-Verfahren

Obligatorisches Verfahren

- Versicherte sollen die ihnen zustehenden Entgeltersatzleistungen zügig und in korrekter Höhe erhalten.
- Leistungsträger benötigen daher zeitnah zur Berechnung die erforderlichen Daten, insbesondere Informationen über die Höhe des Arbeitsentgelts.
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für elektronische Übermittlung von Daten, welche für Berechnung bestimmter Entgeltersatzleistungen erforderlich sind.
- Leistungsträger wurden gleichzeitig verpflichtet, bestimmte für sie wichtige Informationen zurück an die Arbeitgeber zu übermitteln.

Besondere Verfahren

EEL-Verfahren

Elektronische Bescheinigungen

Die **Arbeitgeber** haben den Leistungsträgern Angaben über das Beschäftigungsverhältnis zur Gewährung von

- Krankengeld,
- Verletztengeld,
- Übergangsgeld zur Renten- oder Unfallversicherung,
- Krankengeld bei stationärer Mitaufnahme,
- Krankengeld bei Erkrankung des Kindes oder
- Mutterschaftsgeld

durch elektronische Bescheinigungen nachzuweisen.

Besondere Verfahren

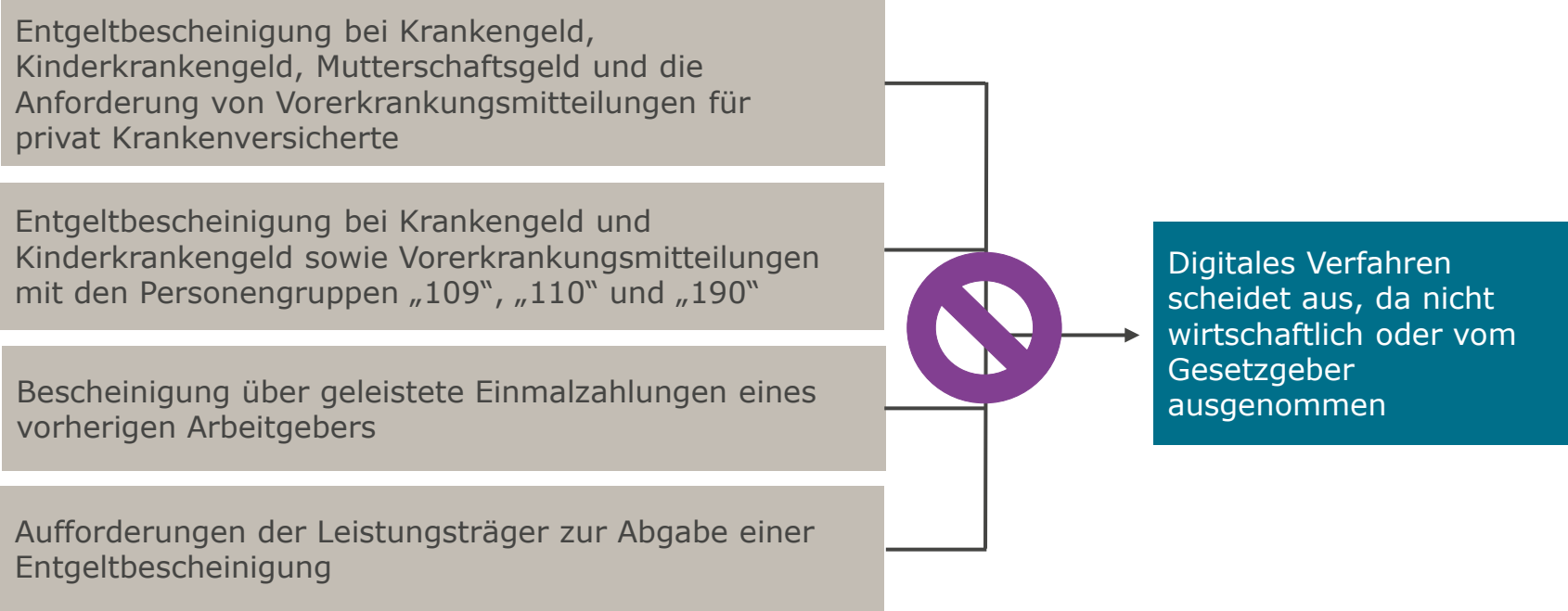
EEL-Verfahren

Die **Leistungsträger** übermitteln Arbeitgebern elektronisch:

- Auf Antrag
 - Angaben zur Berechnung des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes nach § 23c SGB IV (z. B. Zuschüsse zum Krankengeld)
 - Mitteilungen über Zeiten, die auf Entgeltfortzahlungsanspruch des Beschäftigten anrechenbar sind
 - Ende der Entgeltersatzleistung
- Proaktiv
 - Angaben über die Höhe der Entgeltersatzleistung zur Berechnung des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes nach § 23c SGB IV (z. B. Firmen-PKW),
 - Rückmeldung mit der Bedeutung: „**Unzuständige Krankenkasse/unbekannte Person**“
 - Anforderung Anzahl freigestellter Arbeitstage bei Erkrankung des Kindes
 - Rückmeldung „falscher Meldegrund“
 - Ende der Entgeltersatzleistung

Besondere Verfahren

EEL-Verfahren - Ausnahmen vom Verfahren I



Besondere Verfahren

EEL-Verfahren - Ausnahmen vom Verfahren II

Beispiele

- Veränderungen der Höhe der Entgeltersatzleistung (z. B. Dynamisierungen)
- Meldungen zum Wegfall einer beitragspflichtigen Einnahme
- Meldungen zu Arbeitszeitmodellen i. S. des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a SGB IV)
- Meldungen zur Änderung der Arbeitsentgelthöhe während der Mutterschutzfristen
- Eintritt der Arbeitsunfähigkeit

Besondere Verfahren

EEL-Verfahren

Start des Verfahrens

Initiative geht von Arbeitgebern aus, sobald ersichtlich ist, dass

- Entgeltfortzahlungsanspruch endet, weil Anspruchszeitraum durch aktuelle Arbeitsunfähigkeit überschritten wird,
- Freistellung aufgrund Erkrankung eines Kindes erfolgt und Freistellungszeitraum abgerechnet wurde,
- Mutterschutzfrist beginnt,
- eine Freistellung aufgrund einer aktuellen Mitaufnahme im Krankenhaus im Sinne des § 44b SGB V erfolgt,
- Anforderung durch einen Leistungsträger oder Arbeitnehmer erfolgt.

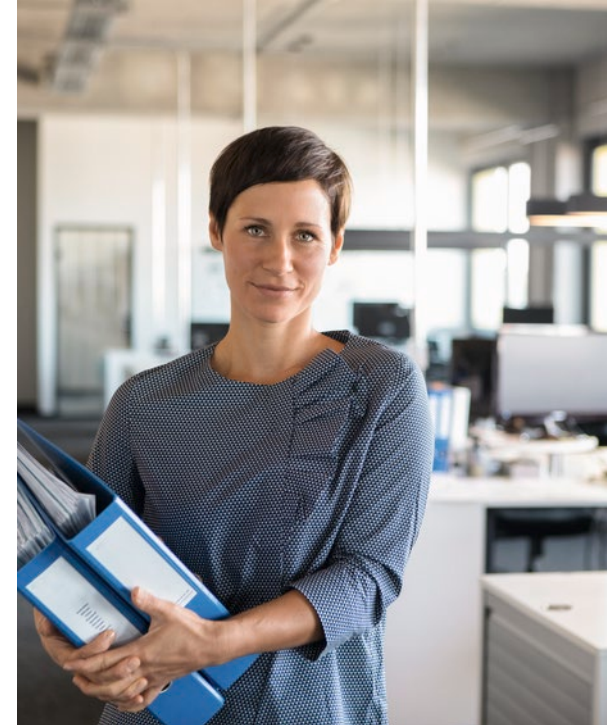
Besondere Verfahren

EEL-Verfahren

Tina Ritter ist seit 18.9.2026 arbeitsunfähig.

Dem Arbeitgeber liegen Bescheinigungen über folgende Vorerkrankungszeiten vor:

- vom 13.6. bis 20.6.2026
- vom 9.5. bis 30.5.2026



Besondere Verfahren

EEL-Verfahren

Bedingungen für **Vorerkrankungsanfragen (DBVO)**:

- es liegt eine aktuelle attestierte AU vor,
- in den letzten sechs Monaten hat eine potenzielle Vorerkrankung bestanden und
- die Arbeitsunfähigkeitszeiten umfassen insgesamt mindestens 30 Tage.

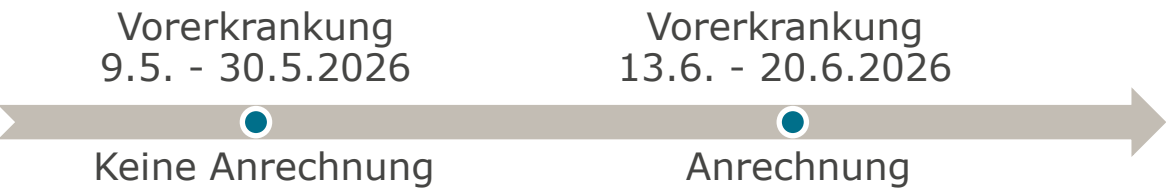
Beginn der Arbeitsunfähigkeit	18092026	
BEGINN-AU-„nn“	13062026	} 8 Tage
ENDE-AU-„nn“	20062026	
BEGINN-AU-„nn“	09052026	} 21 Tage
ENDE-AU-„nn“	30052026	

- Vorerkrankungsanfrage möglich, da zusammen mit aktueller AU > 30 Tage



Besondere Verfahren

EEL-Verfahren



Rückmeldung der Krankenkasse:

Beginn der Arbeitsunfähigkeit	18092026
BEGINN-AU-nn	13062026
ENDE-AU-nn	20062026
KZ-NACHWEIS-nn	1
KZ-AU-nn	1
BEGINN-AU-nn	09052026
ENDE-AU-nn	30052026
KZ-NACHWEIS-nn	1
KZ-AU-nn	2



Besondere Verfahren

A1-Bescheinigungsverfahren

Ausstrahlung

Für das anwendbare Recht kommt es darauf an, wo die Tätigkeit (faktisch, physisch) ausgeübt wird. Bei zeitlich befristeter Entsendung besteht weiterhin Versicherungspflicht in Deutschland, aber: internationales Recht gilt vor nationalem Recht.

- Artikel 11 Abs. 3a VO-EG Nr. 883/2004
Eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats.
- Sonderregelung: Artikel 12 Abs. 1 VO-EG Nr. 883/2004
Bei Entsendung in einen Mitgliedstaat von nicht mehr als 24 Monaten unterliegt der Arbeitnehmer den deutschen Rechtsvorschriften.
- Voraussetzung: A1-Bescheinigung

Besondere Verfahren

A1-Bescheinigungsverfahren

A1-Bescheinigung

Antrag ist ausschließlich digital an **zuständige Stelle** zu senden.

Gesetzlich krankenversichert	→	Krankenkasse
Privat krankenversichert	→	Deutsche Rentenversicherung
Privat krankenversichert und berufsständisch versorgt	→	Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV)
Ausnahmevereinbarung	→	DVKA

Nach Feststellung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften muss die zuständige Stelle die A1-Bescheinigung innerhalb von 3 Arbeitstagen übermitteln.

Besondere Verfahren

A1-Bescheinigungsverfahren

Digitale Antragsbestätigung

- Grundsätzlich ist Bescheinigung A1 bei zuständiger Stelle im Voraus zu beantragen.
- Sie kann jedoch auch noch nachträglich erteilt werden.
- Einige EU-Mitgliedstaaten sehen aufgrund nationaler Bestimmungen die Beantragung einer Bescheinigung A1 vor Beginn einer entsandten Tätigkeit in diesen Ländern **zwingend** vor.
- Von Geldstrafe wird abgesehen, sofern nachgewiesen werden kann, dass A1-Bescheinigung vor Entsendung beantragt wurde.
- Entgeltabrechnungsprogramme erstellen automatisch eine Antragsbestätigung.

Besondere Verfahren

Elektronischer Lohnnachweis

Stammdatenabfrage

- Vor Abgabe des digitalen Lohnnachweises erfolgt die Stammdatenabfrage.
- Sie ist grundsätzlich jedes Jahr zu wiederholen.
- Rückmeldungen der Unfallversicherung sind für die Arbeitgeber bindend.

Arbeitgeber

Unternehmensnummer
 PIN
 BBNR lohnverantwortender Betrieb
 BBNR Abrechnungsstelle

Unfallversicherung

Unternehmensnummer
 UV-Träger-Nummer
 Beitragsmaßstab
 Gefahrtarifstellen

Besondere Verfahren

Elektronischer Lohnnachweis

Übermittlung Lohnnachweis – Fristen

Abgabe des elektronischen Lohnnachweises grundsätzlich bis zum 16.2. des Folgejahres.

Ein unterjähriger Lohnnachweis ist binnen 6 Wochen abzugeben

- Änderung der formellen Zuständigkeit für das gesamte Unternehmen,
- Einstellung des gesamten Unternehmens,
- Beendigung einer meldenden Stelle oder Wechsel des Entgeltabrechnungsprogramms,
- Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse,
- Insolvenzverfahren (oder Abweisung des Antrags auf Eröffnung).

Besondere Verfahren

Elektronischer Lohnnachweis

Übermittlung Lohnnachweis – Inhalte

Die Meldung enthält folgende Angaben:

- Unternehmensnummer,
- Betriebsnummer der die Abrechnung durchführenden Stelle,
- Betriebsnummer des lohnverantwortenden Betriebes,
- Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers,
- Bezogen auf die anzuwendenden Gefahrtarifstellen:
 - das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt,
 - die geleisteten Arbeitsstunden,
 - die Anzahl der zu meldenden Versicherten.

Besondere Verfahren

Elektronische AU-Bescheinigung (eAU)

- Obligatorischer Abruf der AU-Daten seit 1.1.2023
- **Entfall Vorlagepflicht** der AU-Bescheinigung für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer bei einer AU-Attestierung durch Vertragsarzt
- Aber: **weiterhin Informationspflicht!**
- Abruf erst nach Mitteilung durch Arbeitnehmer
- Differenzierung Erst- und Folgebescheinigung



Besondere Verfahren

Elektronische AU-Bescheinigung (eAU)

Nico Berg war in der Zeit vom 4.3. bis 11.3.2026 arbeitsunfähig. Den Beginn der AU hat er seinem Arbeitgeber am 4.3.2026 mitgeteilt.

Anforderung des Arbeitgebers an TK am 6.3.2026

Abwesenheit_ab_AG	20260304
-------------------	----------

Rückmeldung der TK

Abwesenheit_ab_AG	20260304
Nachweis_seit	20260304
Voraussichtlich_Nachweis_bis	20260311



Besondere Verfahren

eAU und neue Rückmeldegründe

Folgende Rückmeldegründe sind im Verfahren vorgesehen:

- 1 = Unzuständige Krankenkasse/Unbekannte Person
- 2 = AU
- 3 = Krankenhaus
- 4 = AU liegt nicht vor
- 5 = Reha/Vorsorge
- 6 = Teilstationäre Krankenhausbehandlung
- 7 = In Prüfung
- 8 = Anderer Nachweis liegt vor
- 9 = Weiterleitungsverfahren



Besondere Verfahren

DaBPV – Übersicht geänderte Beiträge

Versicherte	Kinderlos ab 23 Jahre	Kinderlos unter 23 Jahre	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder und mehr
Beitrag (seit 1.1.2025)	4,20 %	3,60 %	3,60 %	3,35 %	3,10 %	2,85 %	2,60 %

Besondere Verfahren

DaBPV – Anlässe

- Anmeldung (Einrichtung Abonnement und Push-Verfahren)
- Abmeldung (Beendigung Abonnement und Push-Verfahren)
- Bestandsabfrage
- Historienabfrage (bezüglich vergangener Zeiträume)

Besondere Verfahren

DaBPV – Beispiel

AN Beschäftigungsbeginn 1.9.2026; **2 Kinder:** Kind 1 Vollendung 25. Lebensjahr: 23.1.2027, Kind 2 Vollendung 25. Lebensjahr: 7.3.2030

AG meldet AN ab 1.9.2026 beim DaBPV an. Rückmeldung mit folgenden Informationen:

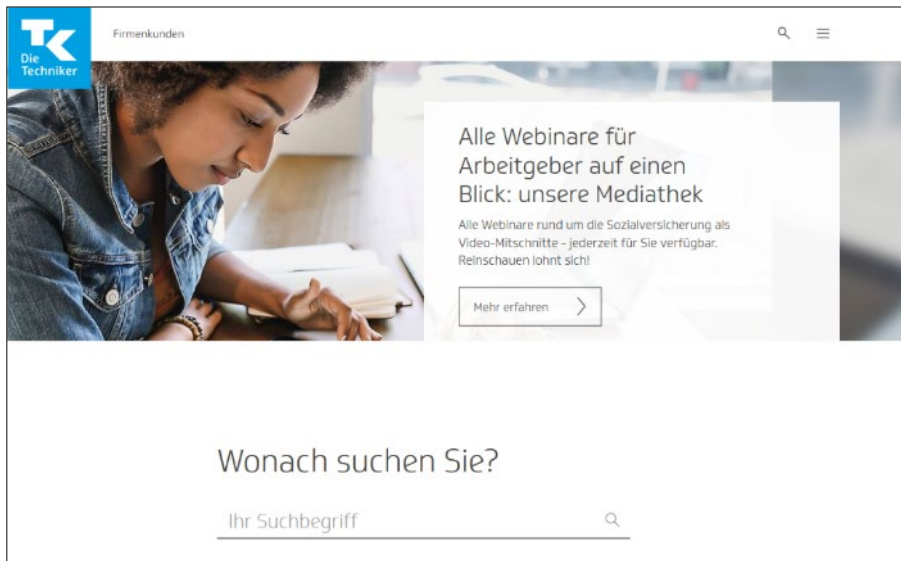
- Kinderzähler 2 ab 1.9.2026
- Kinderzähler 1 ab 1.2.2027
- Kinderzähler 0 ab 1.4.2030

Vollendung 25. Lebensjahr führt nicht zu proaktiven Meldungen im Abonnement, Geburt weiterer Kinder dagegen schon



Firmenkundenservice

TK-Firmenkundenportal - firmenkunden.tk.de



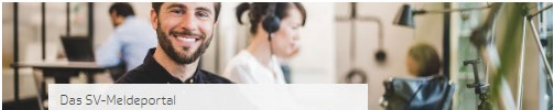
Informationen für Arbeitgeber zur Sozialversicherung, internationalen Beschäftigung und zum betrieblichen Gesundheitsmanagement.

TK-Fachartikel und Suchfunktion


Firmenkunden

Vertieftes SV-Wissen und Downloads

Die Techniker macht sich stark dafür, dass Sie immer aktuell informiert sind und bietet umfangreiche Informationen rund um Ihre Themen.



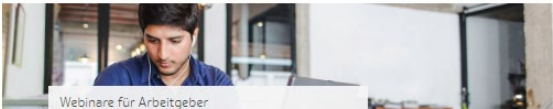
Das SV-Meldeportal

Schon auf das SV-Meldeportal umgestiegen? Bei uns finden Sie alle wichtigen Infos und Arbeitshilfen - gebündelt an einer Stelle.



Alles Wichtige für Arbeitgeber zur eAU

Seit 1. Januar 2023 gilt der neue eAU-Datenabruf auch für Arbeitgeber. Auf unserer Seite finden Sie alles, was Sie für einen guten Start ins neue Datenaustauschverfahren brauchen.



Webinare für Arbeitgeber

Mit unseren Webinaren bieten wir Ihnen einen schnellen Überblick über verschiedene Themen, sodass Sie sich besser...

Wonach suchen Sie?

Ihr Suchbegriff

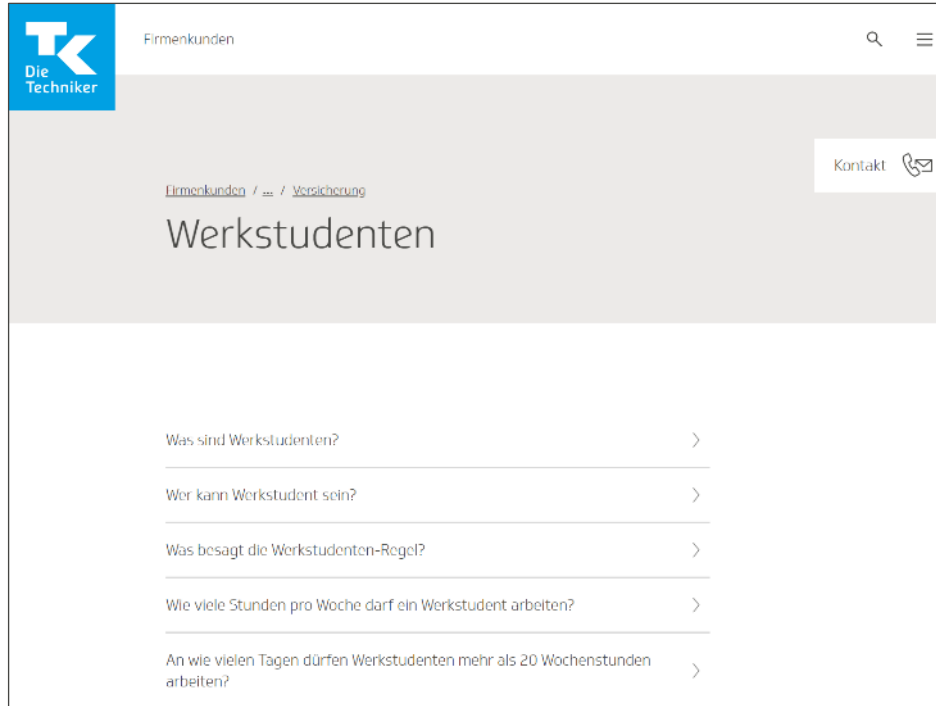
Die häufigsten Fragen

Wie erteile ich ein Lastschriftmandat?	>	Wo finde ich einen Gehaltsrechner, mit dem ich alle Lohnabzüge berechnen kann?	>
Wie hoch sind die Umlagesätze U1 und U2?	>	Wo finde ich den Beitragssatz der TK für 2023?	>
Wie können Arbeitgeber eine Unbedenklichkeitsbescheinigung anfordern?	>	Wie erhalte ich Mitgliedsbescheinigungen für meine Mitarbeiter?	>

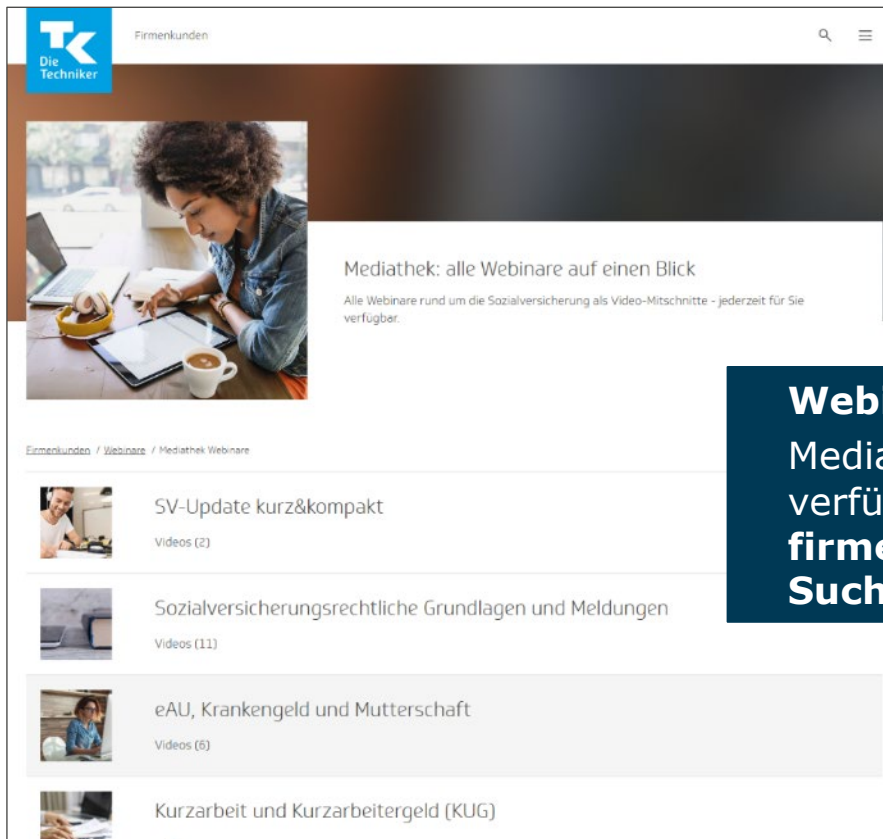
Suchfunktion: schneller finden und einfacher nutzen

Auf einen Blick: thematisch gebündelte Informationen

TK-FAQ-Sammlungen



Hilfreiche Antworten: finden Sie in unseren themenbezogenen FAQ-Sammlungen



TK Die Techniker Firmenkunden

Mediathek: alle Webinare auf einen Blick

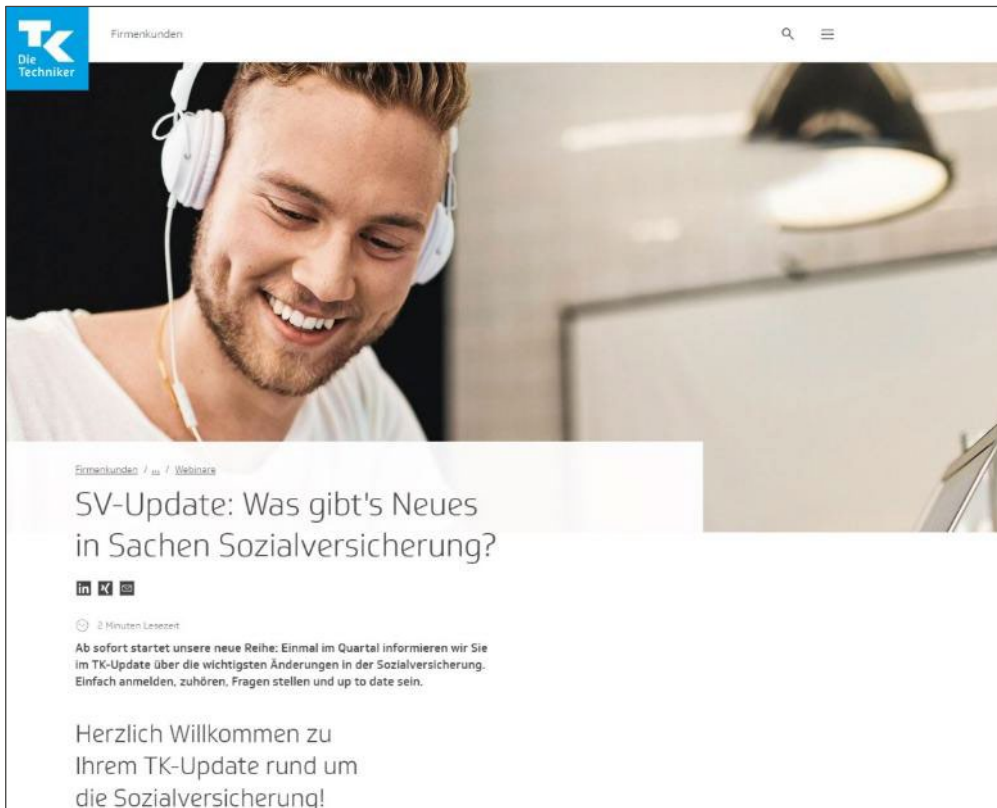
Alle Webinare rund um die Sozialversicherung als Video-Mitschnitte - jederzeit für Sie verfügbar.

Firmenkunden / Webinare / Mediathek Webinare

- SV-Update kurz&kompakt
Videos (2)
- Sozialversicherungsrechtliche Grundlagen und Meldungen
Videos (11)
- eAU, Krankengeld und Mutterschaft
Videos (6)
- Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld (KUG)

Webinare als Video in unserer
Mediathek – jederzeit für Sie
verfügbar
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2134336

TK-Sozialversicherungs-Update kurz&kompakt



TK-Update die wichtigsten
Änderungen in der
Sozialversicherung als Webinar
kurz&kompakt
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2164742

TK-Lohnsteuer-Update kurz&kompakt


Firmenkunden



[Firmenkunden](#) / ... / [Webinare](#)

Lohnsteuer-Update: Was gibt's Neues im Lohnsteuerrecht?



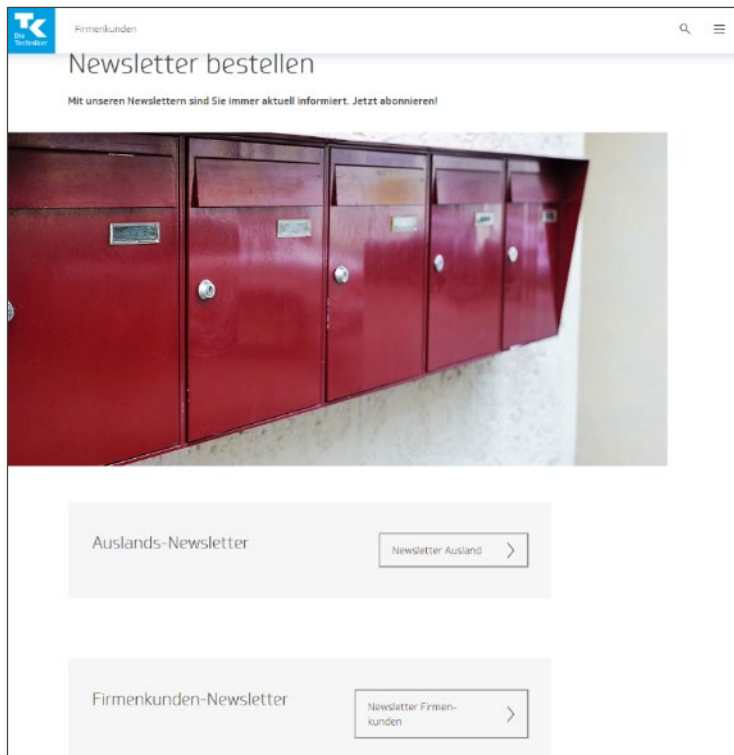


🕒 2 Minuten Lesezeit

Ihr Update rund ums Lohnsteuerrecht: In unseren Kurz-Webinaren erhalten Sie einen kompakten Überblick über geplante und anstehende Änderungen. Denn solche Änderungen haben immer auch

TK-Update die wichtigsten Änderungen in der Lohnsteuer als Webinar kurz&kompakt
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2167844

TK-Firmenkundennewsletter



Firmenkundennewsletter

Regelmäßige Infos rund um die Sozialversicherung, Meldungen, Beiträge, Arbeitsrecht und gesundes Arbeiten

Auslandsnewsletter

informiert Sie regelmäßig über Wichtiges rund um das Thema internationale Beschäftigung.

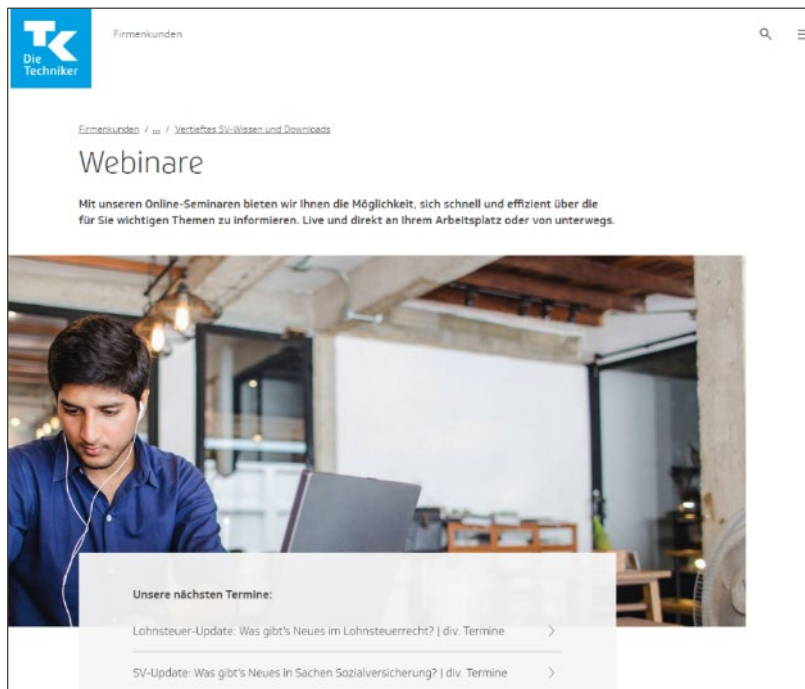
Jetzt abonnieren –
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2032116

TK-Erklärfilme

Mit unseren **Erklärfilmen** erläutern wir zum Beispiel das eAU-Verfahren
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2142904



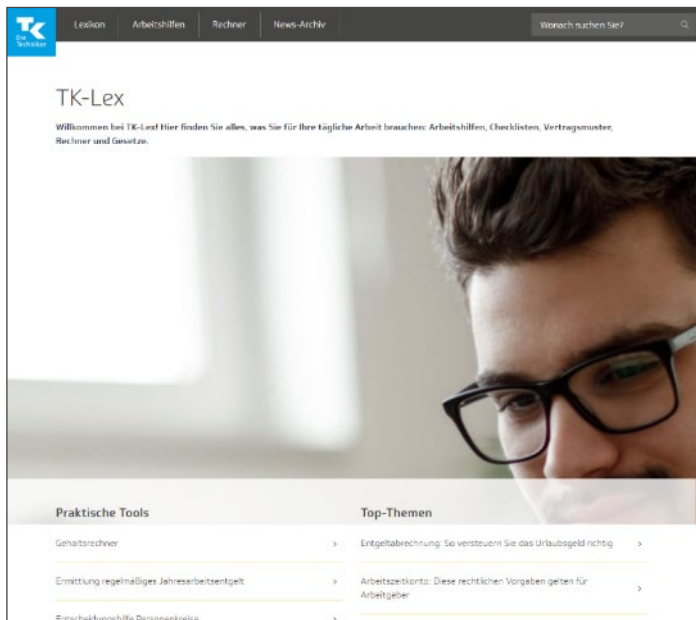
In „**Endlich verständlich**“ erklären TK-Mitarbeiter Begriffe aus der Sozialversicherung
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2066528



The screenshot shows the TK-Webinare website. At the top left is the TK logo with the text 'Die Techniker'. To its right is the text 'Firmenkunden'. In the top right corner are search and menu icons. Below the header, there is a breadcrumb trail: 'Firmenkunden / » / Vertiefendes SV-Wissen und Downloads'. The main heading is 'Webinare'. Below it is a paragraph: 'Mit unseren Online-Seminaren bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich schnell und effizient über die für Sie wichtigen Themen zu informieren. Live und direkt an Ihrem Arbeitsplatz oder von unterwegs.' Below this text is a large image of a man in a blue shirt working on a laptop in a modern office setting. At the bottom of the image, there is a white box with the title 'Unsere nächsten Termine:' and two entries: 'Lohnsteuer-Update: Was gibt's Neues im Lohnsteuerrecht? | div. Termine >' and 'SV-Update: Was gibt's Neues in Sachen Sozialversicherung? | div. Termine >'.

Webinartermine finden Sie unter
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2032060

TK-Lex - Lexikon und Arbeitshilfen



Das Nachschlagewerk rund um die Sozialversicherung, das Arbeits- und Steuerrecht - mit vielen **praktischen Arbeitshilfen** und **Rechnern** – **tk-lex.tk.de**



Zahlen, Daten, Termine

Übersicht Werte und Suchnummern

- Aktuelle Werte (Rechengrößen der Sozialversicherung und mehr) finden Sie am Ende Ihrer Unterlagen in Tabellen aufgelistet.
- Bitte beachten Sie auch unsere zahlreichen Hinweise auf unsere Suchnummern. Diese helfen Ihnen, praktische Unterlagen, Hilfsmittel und Rechenmodule auf unseren Onlineseiten mit wenigen Klicks zu finden.
- Sie müssen lediglich auf firmenkunden.tk.de die entsprechende Suchnummer ins Suchfeld eintragen und durch einen Klick auf die Lupe die Suche starten oder Sie nutzen die Links in der PDF-Datei.



Informationssammlung

- **Beratungsblatt Meldeverfahren:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2033002
- **Beratungsblatt SV-Meldeportal:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2157898
- **Informationen zum SV-Meldeportal:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2150298
- **Beratungsblatt Zahlstellenverfahren:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2033348
- **Schlüsselzahlen für Abgabegründe:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2061126
- **Schlüsselzahlen für Personengruppen:** gkv-datenaustausch.de
- **Fachinformation zu geringfügigen Beschäftigungen und Midijobs:**
firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2122434
- **KVdS: Was müssen Studierende beachten?:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2065514
- **Beratungsblatt Mehrfachbeschäftigung:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2033360
- **Satzung der TK:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2024400
- **Pflegeversicherung ab 1.1.2025:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2148006

Informationssammlung

- **Fachinformation Entgeltfortzahlung:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2122432
- **Fachinformation Auslandsbeschäftigung:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2110014
- **FAQ Datenaustausch eAU:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2124206
- **Sozialversicherungs-Update kurz&kompakt:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer: [2164742](https://firmenkunden.tk.de)
- **Aktualisiertes eAU-Video:** <https://youtu.be/x86QYOFD0U>
- **TK-Webinare:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer: 2032060
- **TK-Mediathek mit vielen Fachvideos:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer: 2134336
- **TK-Lex:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2032120

In eigener Sache

Die Ihnen überlassene Präsentation basiert auf der Beurteilung und der rechtlichen Einschätzung des Herausgebers zum Zeitpunkt der Erstellung.

Die Präsentation und weiteren Unterlagen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Mit der Überlassung wird keine Haftung gegenüber dem Empfänger, Teilnehmern oder Dritten begründet. Jede Veräußerung, Verleihung oder sonstige Verbreitung, auch nur auszugsweise, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Techniker Krankenkasse.

Copyright| Techniker Krankenkasse, Firmenkundenservice, Armin Michehl



Falls Sie noch Fragen haben...

...stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Weitere Informationen finden
Sie unter firmenkunden.tk.de
Einfach die Suchnummer ins
Suchfeld eintragen**

Webinarübersicht	2032060
Beratungsblätter	2068424
SV-Lexikon (TK-Lex)	2032352
Newsletter	2032116
Mediathek	2134336
SV-Update	2164742
Lohnsteuer-Update	2167844